



## WettbewerbsRecht

### Bewertungsplattformen aus (wettbewerbs-)rechtlicher Sicht

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) gewinnt für das Marketing zunehmend an Bedeutung: Kundenbewertungen auf Bewertungsplattformen. Während Hotels oder Ärzte sich schon seit längerem Bewertungen durch Gäste bzw. Patienten im Internet stellen, finden sich auf Online-Bewertungsportalen inzwischen auch immer mehr Einträge zu Unternehmen anderer Branchen, so auch der augenoptischen. Fallen Bewertungen gut aus, entstehen kaum Probleme. Was aber ist, wenn ein Unternehmen schlechte Bewertungen erhält? Grundsätzlich gilt, dass sogenannte Werturteile hinzunehmen sind. Angreifbar sind diese ausnahmsweise dann, wenn die Diffamierung einer Person oder eines Unternehmens im Vordergrund steht. Falsche Tatsachenbehauptungen sind hingegen unzulässig. Insoweit kann ein wettbewerbs- oder zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch oder auch ein Schadensersatzanspruch bestehen. In Einzelfällen ist auch eine strafrechtliche Verfolgung möglich. Ein Problem der Durchsetzung dieser Ansprüche liegt jedoch oft darin, dass Bewertungen anonym abgegeben werden. Mit der Frage, ob im Fall einer anonymen Falschbehauptung ein Auskunftsanspruch besteht, hat sich nun der BGH befasst. Mit Urteil vom 01.07.2014 (Az. VI ZR 345/13) hat der 6. Zivilsenat entschieden, dass der Betreiber eines Bewertungsportals nicht verpflichtet ist, dem Bewerteten die Identität desjenigen Nutzers offenzulegen, der die auf falschen Tatsachen basierende schlechte Bewertung abgegeben hat. In einem solchen Fall kann man also nur gegen den Portalbetreiber selbst vorgehen oder – wenn gegen Strafrecht verstoßen wurde – Anzeige gegen unbekannt erstatten. **Achtung!** Die Werbung mit Kundenbewertungen kann sich im Einzelfall auch deshalb als wettbewerbsrechtlich unzulässig erweisen, wenn dadurch in irreführender Art und Weise ein übertrieben positives Bild eines Unternehmens gezeichnet wird. ■

**Rechtsanwältin Sabine Siekmann,  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**